



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



17.052

### Jagdgesetz.

### Änderung

### Loi sur la chasse.

### Modification

*Differenzen – Divergences*

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

### Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

#### Art. 3 Abs. 1

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 3 al. 1

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Vielleicht benötigen wir die Viertelstunde, die wir beim letzten Geschäft mit Herrn Bundesrat Berset gewonnen haben, jetzt für die Differenzbereinigung zum Jagdgesetz. Wir haben uns in der UREK-SR am 23. Mai 2019 mit den Differenzen zum Jagdgesetz auseinandergesetzt. Ich schlage vor, dass wir artikelweise in die Bereinigung der Differenzen einsteigen.

In Artikel 3 gibt es einen ersten Punkt. Der Artikel behandelt die Grundsätze, nach welchen die Kantone die Jagd regeln und planen. Der Nationalrat hat Absatz 1 ergänzt mit einer Formulierung in Bezug auf den Schutz vor grossen Schäden an Lebensmittelkulturen.

Die UREK-SR schlägt vor, dass wir uns in diesem Punkt der Präzisierung des Nationalrates anschliessen.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 4

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Rieder, Hösli, Schmid Martin, Vonlanthen)

Festhalten

#### Art. 4

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



### *Proposition de la minorité*

(Rieder, Hösli, Schmid Martin, Vonlanthen)

Maintenir

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: In Artikel 4 geht es um die kantonalen Jagdprüfungen. Der Ständerat hat sich in seiner ersten Beratung des Gesetzes mehrheitlich für das geltende Recht und damit gegen die bundesrätliche Fassung ausgesprochen. Der Nationalrat hat sich für die Fassung des Bundesrates ausgesprochen.

Eine Mehrheit Ihrer Kommission ist bereit, diese Differenz zum Nationalrat zu beseitigen und der bundesrätlichen

AB 2019 S 352 / BO 2019 E 352

Fassung zuzustimmen. Eine Minderheit Rieder beantragt Festhalten.

**Rieder** Beat (C, VS): Manchmal lohnt sich ein Blick in die Bundesverfassung, um festzustellen, ob der Minderheit oder der Mehrheit zum Durchbruch verholfen werden soll. Die Bundesverfassung sagt in Artikel 79: "Der Bund legt die Grundsätze fest über die Ausübung ... der Jagd." Was wir hier in der Fassung des Nationalrates vor uns haben, ist das komplette Gegenteil. Ich bitte Sie, an der Position des Ständerates festzuhalten. Unsere Kammer sollte eine uralte kantonale Kompetenz, das Jagdregal, uneingeschränkt und konfliktfrei aufrechterhalten.

Die Mehrheitslösung greift meines Erachtens direkt in das Jagdregal der Kantone ein. In unserem föderal ausgestalteten Staat haben wir je nach Kanton ein unterschiedliches Jagdsystem. Mit der Regelung des Nationalrates würden Sie jene Kantone, welche über eine grosse Fauna verfügen und die Patentjagd kennen, gegenüber jenen Kantonen, welche die Revierjagd kennen, unzweifelhaft und eindeutig benachteiligen. Während die Revierjagdkantone die Jagdberechtigung für die einheimischen, wohnansässigen Jäger aufgrund ihrer Reviere nach Gebiet und Anzahl völlig frei definieren könnten, müssten die Patentjagdkantone schlussendlich über die Anerkennung der Ausbildung und die daran geknüpfte Jagdberechtigung über kurz oder lang die Jagd für alle Jäger öffnen. Die Patentjagdkantone wären nicht in der Lage, den Druck auf die Jagd über sachliche oder rechtlich nicht gerechtfertigte Zusatzbedingungen einzudämmen; also schon eine Begrenzung aufgrund der Wohnansässigkeit oder der Anzahl der Jäger wäre meines Erachtens nicht mehr möglich. Genau dies ist aber bei den Revierjagdkantonen der Fall. Diese Kantone könnten sich ohne Probleme auf ihre bisherige Gesetzgebung stützen und die Jagd begrenzen.

Ich weise Sie noch einmal eindringlich darauf hin, dass selbst das Gutachten des Bundesrates festhielt, dass je nach Ausgestaltung der Jagdberechtigung das in der Verfassung garantierte Jagdregal der Kantone tangiert sein könnte. Mit dieser unnötigen Gesetzesänderung gefährdet man das gegenwärtige stabile Jagdsystem der Schweiz. Die Bedürfnisse jener Jäger aus den Revierjagdkantonen, welche in den Gebirgskantonen jagen wollen, werden über das Gästepatent weitgehend abgedeckt.

Eine Übernahme der Position des Nationalrates würde zu einer Ungleichbehandlung der Kantone, welche die Revierjagd kennen, und jener, welche die Patentjagd kennen, führen – und damit unzweifelhaft zu Konflikten innerhalb der Jägerschaft und zu einem grossen Druck auf die Jagd in den Patentjagdkantonen.

Ich bitte Sie daher, sich der Minderheit anzuschliessen und auf Ihrer Position aus der ersten Lesung zu beharren.

**Hösli** Werner (V, GL): Ich möchte noch auf einen anderen Punkt hinweisen, und zwar auf die Zuteilung der Aufgaben an den Bund. Der Bundesrat beklagt sich ja gerne beim Parlament, dass ihm wieder neue Aufgaben zugeteilt, die entsprechenden Finanzen aber verweigert werden. In den allermeisten Fällen ist es so wie hier: Bundesrat und Verwaltung drängen eigentlich darauf, neue Aufgaben zu übernehmen.

Es wäre daher meines Erachtens auch allein schon aus finanzpolitischer Sicht falsch, hier dem Bund ohne irgendwelchen Zusatznutzen diese Aufgabe zu übertragen. Wir können uns vorstellen, was das nachher heisst: Es braucht Programmvereinbarungen mit den Kantonen, wie diese Prüfungen geregelt werden sollen usw. Die Prüfung selber wird ja in den Kantonen fachmännisch und "fachfrauisch" auf hohem Niveau durchgeführt.

Letztlich entscheidet sich die Qualität der Jägerin und des Jägers sowieso in der Praxis. Es ist wie beim Autofahren: Man lernt Autofahren nicht vor und an der Prüfung, sondern nachher in der Praxis. In der Praxis entscheiden dann die Grundsätze wie Erfahrung, Charakter und Ethik, die überall entscheiden, über einen guten Jäger und eine gute Jägerin. Hier den Bund mit in die Pflicht zu nehmen und ihm eine neue Aufgabe zu übertragen, ohne irgendwelchen Nutzen und ohne Not – das finde ich einfach falsch.

Ich bitte Sie, an Ihrem Entscheid festzuhalten und der Minderheit zu folgen.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



**Luginbühl** Werner (BD, BE): Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Ich bin gespannt, wie mir Herr Hösli nachher beim Kaffee erklären wird, worin diese Bundesaufgabe bestehen soll, die dem Bund hier gestützt auf diesen Artikel neu übertragen werden soll. Hier geht es einfach um eine Kompetenz und nicht um eine zusätzliche Aufgabe für den Bund.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass sich immerhin die zuständige Konferenz der Kantone klar für diesen Artikel ausgesprochen hat. Wir streiten noch etwas darüber, ob der Entscheid in dieser Konferenz einstimmig war oder nicht, die einen behaupten dies und die anderen das. Auch der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger Jagd Schweiz unterstützt diese gegenseitige Anerkennung.

Ich denke, wir würden nicht einen Schritt zu mehr Ungerechtigkeit machen, wir würden einen Schritt zu mehr Gerechtigkeit tun, wenn wir der Mehrheit folgen würden.

**Engler** Stefan (C, GR): Ich warne Sie davor, bei dieser Bestimmung, die künftigen möglichen Auswirkungen zu unterschätzen. Ich bin der Meinung, dass diese Bestimmung über die Anerkennung der Jagdprüfungen das Einfallstor für eine schleichende Vereinheitlichung des Jagdrechts in der Schweiz ist – dagegen wehre ich mich. Auch wenn hier zwischen der Jagdberechtigung, den Zulassungsbedingungen und den Jagdprüfungen noch Unterschieden wird, lässt sich dieser Unterschied immer weniger aufrechterhalten, je mehr Vereinheitlichung wir hier bezüglich der Jagdprüfungen vornehmen.

Wenn es einen Bereich gibt, in welchem die kantonalen Eigenheiten eine föderalistische Lösung rechtfertigen, dann ist es jener der Jagd und des kantonalen Jagdregals. Darum lehne ich jede Vereinheitlichung des Jagdrechts ab, so auch die Anerkennung der Jagdprüfungen, verordnet durch den Bund. Unterschiedliche Jagdsysteme mit unterschiedlichen Jagdzeiten und Bejagungskonzepten, eine unterschiedliche Fauna, unterschiedliche jagdliche Brauchtümer und Traditionen, unterschiedliche Topografien – was braucht es denn noch an Unterschiedlichkeit, um zu begründen, dass das Jagdrecht in die Zuständigkeit und in die Hände der Kantone gehört? Das gilt auch für die Jagdberechtigung und für die Zulassungsvoraussetzungen. Deshalb unterstütze ich mit Überzeugung die Minderheit. Die Tragweite dieser Bestimmung – wir werden uns wundern – kann weit über die Anerkennung von Jagdprüfungen hinausgehen, wenn nämlich die Gerichte darüber entscheiden, ob damit nicht auch ein Präjudiz für die Jagdberechtigung geschaffen wurde.

Belassen wir die Jagd und das Jagdrecht bei den Kantonen. Der Bund hat – Kollege Rieder hat es gesagt – gemäss Artikel 79 der Bundesverfassung hier eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz, die sich vor allem auf den Lebensraumschutz und den Artenschutz beschränkt, nicht aber betreffend Jagdberechtigung, Jagdzulassung und Prüfungen, die abzulegen sind.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Die Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen beschlossen, dem Nationalrat zu folgen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: 1. Sie können sich darauf verlassen, dass wir die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung sehr wohl abgeklärt haben. Es gibt dazu ein Rechtsgutachten von Professor Arnold Marti, und es gibt einen expliziten gemeinsamen Bericht des Bafu und des Bundesamtes für Justiz zur Frage der Verfassungsmässigkeit dieses Artikels. Dieser Bericht wurde im Auftrag Ihrer UREK erstellt, das heisst also, man hat die Frage der Verfassungsmässigkeit angesehen: Die ist in Ordnung, und zwar auch deshalb, weil das Regalrecht der Kantone mit dieser Bestimmung nicht tangiert wird.

2. Es ist – Herr Ständerat Luginbühl hat es schon gesagt – keine neue Aufgabe für den Bund, im Gegenteil: Die kantonalen Jagdprüfungen bleiben bei den Kantonen, und die Kantone sagen auch, was diese Jagdprüfungen beinhalten.

AB 2019 S 353 / BO 2019 E 353

Das Einzige, was Sie hier beschliessen, ist, dass die Kantone eben diese Jagdprüfungen gegenseitig anerkennen. Das hat nicht der Bundesrat erfunden, sondern das haben Sie mit der Annahme des Postulates Landolt 14.3818 dem Bundesrat in Auftrag gegeben: Er sollte diese gegenseitige Anerkennung jetzt ins Gesetz aufnehmen. Das haben wir schön brav gemacht.

In meiner Notiz steht, dass die klare Mehrheit der Kantone das unterstützt. Vor allem aber – und das finde ich an dieser Diskussion schon etwas merkwürdig – wollen das die wesentlichen "Kundinnen und Kunden" dieses Gesetzes, nämlich die Jägerinnen und Jäger! Ich finde das schon etwas schwierig. Es ist auch nicht so, dass die Kantone jetzt dann mit dieser Vorgabe gefesselt sind, sondern man hat gesagt, in welchen Bereichen geprüft werden soll. Da gibt es aber, glaube ich, keinen Bereich, der in einem Kanton nicht auch Teil dieser Jagdprüfungen ist. Man sagt nur, dass diese Prüfungen gegenseitig anerkannt werden.

Das ist die Ausgangslage. In diesem Sinne ist es keine neue Bundesaufgabe. Die Kompetenz bleibt bei den



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



Kantonen. Es stimmt, Herr Ständerat Engler, es gibt Eigenheiten der Kantone, aber die können sie mit dieser Bestimmung weiterhin behalten. Ich weiss nicht, aber dass man beim heutigen Mobilitätsverhalten die Jagdprüfungen gegenseitig anerkennt, finde ich selbstverständlich. Es ist schon etwas speziell, wenn Sie hier sagen, man könne dann nicht von einem Kanton zum anderen wechseln bzw. diese Jagdprüfungen gegenseitig anerkennen.

Noch einmal: Der Bundesrat hat hier einen Auftrag von Nationalrat Landolt und auch von Ihnen umgesetzt. Es stirbt niemand, aber es ist einfach ein bisschen merkwürdig, dass Sie zuerst etwas wollen und in Auftrag geben – die Mehrheit der Kantone will das auch, und die Hauptadressaten des Gesetzes wollen das auch – und das jetzt nicht mehr wollen.

Ich bitte Sie, hier Ihrer Kommissionsmehrheit und somit dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen.

### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 17 Stimmen

(0 Enthaltungen)

### **Art. 5 Abs. 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Art. 5 al. 7**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich weise darauf hin, dass wir bei Artikel 5 Absatz 7 ebenfalls eine Anlehnung an den Nationalrat haben. In Artikel 5 Absatz 7 unter dem Titel "Jagdbare Arten und Schonzeiten" hatten wir in der ersten Runde eine Beschwerderechtseinschränkung mit folgendem Wortlaut eingeführt: "Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden, die jagdbare Tierarten betreffen, unterliegen nicht dem Beschwerderecht." Wir wollten damit den kantonalen Jagdbehörden entsprechende Flexibilität zubilligen. Gemäss Aussage der Jagdverwaltung des Bundes reicht die entsprechende Formulierung in Artikel 12 Absatz 2 aus, um den Kantonen die nötige Flexibilität, eine rasche Reaktion und die entsprechenden Massnahmen zu ermöglichen. Eine zusätzliche Einschränkung des Beschwerderechts ist nicht nötig, um die Kantone arbeiten zu lassen.

Deshalb hat sich die UREK-SR in dieser Differenz dem Nationalrat angeschlossen.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 7a**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1 Bst. b*

Festhalten

*Abs. 1 Bst. bbis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR)

*Abs. 1 Bst. bter*

Streichen

*Abs. 2 Bst. b*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2 Bst. c*

Streichen

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Zanetti Roberto)

*Abs. 2 Bst. b*

Festhalten



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



Antrag Engler

Abs. 1 Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### Art. 7a

*Proposition de la majorité*

Al. 1 let. b

Maintenir

Al. 1 let. bbis

Adhérer à la décision du Conseil national  
(Sous réserve de l'accord de la CEATE-CN)

Al. 1 let. bter

Biffer

Al. 2 let. b

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 let. c

Biffer

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Zanetti Roberto)

Al. 2 let. b

Maintenir

*Proposition Engler*

Al. 1 let. b

Adhérer à la décision du Conseil national

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: In Artikel 7a wird die Regulierung von geschützten Arten geregelt. Er wird uns heute nochmals ein bisschen länger beschäftigen – möglicherweise auch wegen Voten des Kommissionspräsidenten, ich gebe es zu.

In Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b geht es um die Regulierung des Wolfs. Die erste zu behandelnde Differenz betrifft, wie gesagt, den Wolf. Der Ständerat hat den Zeitraum für die mögliche Regulierung ausgedehnt und einen Zeitraum vom 1. September bis 31. März beschlossen. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft den Zeitraum vom 16. September bis 31. Januar beantragt. Der Nationalrat hat den 1. September als Beginn des Regulierungszeitraums vom Ständerat übernommen, hält aber als Endzeitpunkt der Regulierungszeit am 31. Januar – das ist die bundesrätliche Variante – fest. Die nationalrätliche Variante ist also eine Mischung aus der ständerätslichen und der bundesrätlichen Schonzeit- respektive Regulierungszeitfestlegung.

Die UREK-SR hält an Ihrem Entschied fest, und zwar will sie die entsprechende Regulationszeit weiterhin vom 1. September bis 31. März fixieren.

**Engler** Stefan (C, GR): Ich hätte es begrüßt, wenn die Kommission oder mindestens eine Minderheit die Gelegenheit geschaffen hätte, darüber zu diskutieren, ob es nicht angemessen wäre, in dieser Frage eine Differenz zu beseitigen; wir haben noch eine ganze Reihe davon. Hier bestünde eine Möglichkeit, dem Nationalrat entgegenzukommen und dadurch

AB 2019 S 354 / BO 2019 E 354

auch einen Beitrag zu einer ausgewogenen Gesetzgebung zu leisten.

Es sind inhaltlich zwei Gründe, die mich dazu bewegen, dem Nationalrat zu folgen. Es gibt bei der Jagd und auch im Tierschutz gewisse Grundsätze, die nach meinem Dafürhalten sowohl für jagdbare Tiere als auch für geschützte Tiere gelten. Ein solcher Grundsatz ist, dass man Tiere nicht während der Paarungs- und der Fortpflanzungszeit bejagt. Ein weiterer Grundsatz ist, dass bei jagdbaren und nichtjagdbaren Tieren nicht führende Muttertiere vor den Jungtieren erlegt werden.

Indem man die Bejagungsdauer reduziert, also die Regulierungszeit auf die Zeit bis 31. Januar statt 31. März reduziert, würde man der Ranzzeit, der Paarungszeit, der Wölfe ausweichen. Dadurch würde man auch die



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



Gefahr der Verwechslung zwischen adulten und jungen Tieren reduzieren. Denn je länger die Bejagung dauert, desto weniger sind diese unterscheidbar. Man kann bei der Regulierung von Tierbeständen – das gilt auch für die Wölfe – grobe Fehler machen, wenn man die Falschen erwischt.

Deshalb würde ich empfehlen, diese Differenz zu beseitigen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich bitte Sie ebenfalls, sich dem Nationalrat anzuschliessen respektive den Einzelantrag Engler zu unterstützen. Ich kann es eigentlich gar nicht besser ausdrücken, als Sie das gesagt haben. Es gehört wirklich zur Architektur des Jagdgesetzes, dass die Fortpflanzungszeit in die Schonzeit fällt. Wenn Sie für die Regulierung eine Frist bis Ende März nehmen, dann sind Sie damit einfach mitten in dieser Fortpflanzungszeit. Ich finde das schon etwas problematisch. Ich denke auch, sieben Monate Regulierungsperiode sind aus Sicht des Artenschutzes eindeutig zu lang.

Wie Herr Ständerat Engler schon ausgeführt hat, besteht das Risiko darin, dass es, je älter die Jungtiere sind – das kann ich jetzt auch sagen, wenn ich selber nicht jage, denn das ist ja relativ einfach vorstellbar –, desto schwieriger ist, zu unterscheiden, ob man dann eben die Jungtiere oder die Elterntiere abschießt. Die Gefahr, dass man hier eben Elterntiere irrtümlich tötet, ist einfach gegeben, wenn Sie die Möglichkeit zur Jagd noch so lange aufrechterhalten.

Ich bitte Sie hier wirklich, sich dem Nationalrat anzuschliessen, nachdem der Nationalrat Ihnen ja auch mit einem Zeitraum von zwei Wochen zusätzlich im September entgegengekommen ist. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich entschuldige mich für die Stellungnahme nach dem Votum der Frau Bundesrätin. Ich wollte einfach der Vollständigkeit halber noch sagen, dass dieser Antrag der Kommission, an unserer Fassung festzuhalten, in der Kommission mit 9 zu 3 Stimmen angenommen wurde.

Bei Absatz 1 Buchstabe bbis von Artikel 7a geht es um den Luchs. Der Ständerat hat den Luchs in die Kategorie der Tiere aufgenommen, deren Bestand zwischen dem 1. Februar und dem 15. März reguliert werden kann. Der Nationalrat hat diese Bestimmung ersatzlos gestrichen. Die UREK-SR schliesst sich dem Nationalrat an. Zu Absatz 1 Buchstabe bter: Wie den Luchs hat der Ständerat den Biber bis zum 15. März für regulierbar erklärt. Der Nationalrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen, es besteht also keine Differenz. Wer jetzt glaubte, dass die Sache mit der Anlehnung des Nationalrates an den Beschluss des Ständerates beschlossen sei, sah sich aber gewaltig getäuscht. Täuschung ist der mildeste Ausdruck, der mir zur Beschreibung dessen einfiel, was vorgefallen ist. Ich bitte um Nachsicht, Herr Präsident, wenn ich den Rahmen der simplen Berichterstattung im Differenzbereinigungsverfahren möglicherweise etwas strapaziere. Aber ich komme nicht umhin, das Vorgehen und Verhalten in diesem Husarenstück zu erläutern und auch zu kommentieren. Ich werde aber nicht die ganze Biberdebatte wiederholen.

Nur zur Erinnerung: Diese Gesetzesnorm zur Regulierung des Bibers geht auf die Standesinitiative Thurgau 15.300 zurück. Es geht und ging bei dieser Standesinitiative immer und ausschliesslich darum, die Bestände des erfolgreich wiederangesiedelten Bibers regulieren zu können. So positiv es ist, dass die Wiederansiedlung des Bibers – auch unter aktiver Unterstützung des Kantons Thurgau und aller involvierten Kreise – so erfolgreich verlaufen ist, so klar muss es sein, dass die Biberbestände so reguliert werden können, dass sie gesund bleiben, dass sie sich nicht zu stark entwickeln und dass Biber nicht Räume besiedeln, die dafür ungeeignet sind. Nebenbei geht es auch darum, dass unvermeidbare Schäden an Infrastrukturen verminder werden können.

Die UREK des Ständerates und des Nationalrates sind der logischen Argumentationslinie gefolgt, so wie anschliessend auch die beiden Kammern. Dieser Standesinitiative wurde also von beiden Kammern Folge gegeben. Daraufhin wurde die Standesinitiative in die laufende Revision des Jagdgesetzes eingebaut, beraten, und die entsprechenden Bestimmungen wurden beschlossen. Die nächsten Schritte wurden eingeleitet und die Standesinitiative usanzgemäss als erfüllt abgeschrieben. Normalerweise hätte ich diesem Sachverhalt nichts mehr beizufügen.

Handstreichartig wurde an der Sitzung der UREK-SR vom 23. Mai nun ein eingereichter Antrag gutgeheissen, trotz fehlender Differenz zum Nationalrat eine solche wieder zu schaffen – eine etwas spezielle Ausgangslage. Ein dazu nötiger Rückommensantrag wurde flugs und im Zeichen eines permanent angedrohten Referendums organisiert und liess meine ordnungspolitischen Argumente wirkungslos verhallen. Zu gross waren die fühlbaren Nöte und Ängste in der UREK-SR, bedingt durch ein drohendes Referendum und – ein Schelm, wer Böses dabei denkt – möglicherweise durch die bevorstehenden Ereignisse rund um ein Datum im Oktober. Entsprechend lautete das Abstimmungsresultat in der UREK-SR: Mit 10 zu 2 Stimmen wurde Rückkommen beschlossen.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



Der Rest ist schnell rapportiert: Vorbehältlich der Zustimmung der UREK-NR zum Rückkommen hat die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen – entgegen der Standesinitiative, entgegen den Entscheiden der beiden Räte –, die Regulierung des Bibers wieder aus Artikel 7a zu streichen.

Ich gebe unumwunden zu, dass meine Kommentierung nicht ganz wertfrei ist. Als Vertreter des Thurgaus, dessen Standesinitiative 15.300 beide Kammern erfolgreich passiert hat, fühle nicht nur ich mich ein wenig düpiert. Ich erachte dieses Vorgehen auch aus ordnungspolitischer Sicht als problematisch und ungeeignet, um die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Parlamentes zu stärken. Ich weiss beim besten Willen nicht, wie ich diesen Rückwärtssalto zu Hause im Thurgau erklären soll. Vielleicht können Sie, Herr Luginbühl, mir das bei einem Kaffee erklären. Wirklich ernst genommen fühle ich mich nicht.

Nun zurück zur etwas emotionsloseren Abarbeitung der Differenzen: Die UREK-NR hat zwischenzeitlich dem Rückkommen zugestimmt, und dementsprechend ist der Ständerat jetzt gefordert, diese Differenz zu schaffen – oder eben nicht.

**Le président** (Fournier Jean-René, président): Chacun a son animal fétiche.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich danke für die interessante Aufnahme meines Votums. (*Heiterkeit*)

Gegenstand von Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b ist die Frage der Verhütung von Schäden. Der Bundesrat knüpft die Verhütung in seiner Fassung neben der konkreten Gefährdung von Menschen zusätzlich an zumutbare Schutzmassnahmen. Die Mehrheit der UREK-SR folgt in diesem Punkt dem Nationalrat und will diese Differenz eliminieren. Eine Minderheit will an der bundesrätlichen Fassung festhalten.

**Luginbühl** Werner (BD, BE): Es geht hier um die Frage, unter welchen Bedingungen die Kantone bei den Wölfen eine Bestandesregulierung vornehmen können. Der Bundesrat und der Ständerat schlagen vor, dass dies geschehen soll, wenn erstens grosse Schäden verhütet werden können und zweitens die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind – gemeint sind damit primär Herdenschutzmassnahmen. Der Nationalrat und die Mehrheit der

AB 2019 S 355 / BO 2019 E 355

Kommission wollen das Wort "grosse" und ebenso die "zumutbaren Schutzmassnahmen" streichen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat ursprünglich beschlossene Regelung bewegt sich innerhalb der Berner Konvention. Dies entspricht dem Auftrag der Motion Engler 14.3151. Die Berner Konvention spricht von ernsten Schäden, die entstehen, obwohl die zumutbaren Schutzmassnahmen zuvor ergriffen wurden. Die knappe Minderheit möchte im Rahmen der Berner Konvention bleiben. Sie erachtet das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als zumutbar, sinnvoll und notwendig. Persönlich bin ich – wie in der ersten Lesung – immer noch der Auffassung, dass wir mit einer massvollen, allenfalls schrittweisen Verschärfung des Gesetzes am ehesten die Chance haben, in der Volksabstimmung, die zweifellos stattfinden wird, zu bestehen. In diesem Sinne bitte ich Sie, bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ständerat ursprünglich beschlossenen Version zu bleiben und der Minderheit zu folgen.

**Rieder** Beat (C, VS): Hier geht es um den Kern dieser ganzen Jagdgesetzrevision. Ich bitte Sie dringend, hier der Fassung des Nationalrates, welche wir bereits in der ersten Lesung im Ständerat diskutiert haben, Folge zu leisten und diese Differenz zu bereinigen. Vorweg ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass der Bestand der Population des Wolfes durch unsere Regulierungsarbeit nicht gefährdet werden darf und daher bereits grundsätzlich eine wichtige Schranke gegen die Regulierung des Wolfsbestandes gegeben ist. Damit ist auch dem Missbrauch von vornherein eine Basis entzogen.

Von vornherein möchte ich zudem festhalten, dass hier nicht die Bauern und die Jäger auf Wolfsjagd gehen, sondern die Jagdhut, das heißt vereidigte Wildhüterinnen und Wildhüter in der Schweiz. Auch hier ist dafür Gewähr geboten, dass die Regulierung der Wolfspopulation nur dann erfolgt, wenn ein Konflikt zwischen Mensch und Tier vermieden werden muss. Das war eigentlich das Grundanliegen der Motion Engler. Innerhalb dieser zwei Schranken darf es keine weiteren Bedingungen wie die des "grossen Schadens" oder von "zumutbaren Schutzmassnahmen" geben. Die gegenwärtige Situation in der Schweiz und z. B. in Frankreich zeigt, dass unter diesen Umständen eine Regulierung völlig unmöglich ist. Falls Sie hier nicht dem Nationalrat folgen, wird die gesamte Regulierung dieses Raubtiers keinerlei Wirkung zeigen. Die Populationsdynamik des Wolfes wird Ihnen dann im Parlament bereits in wenigen Jahren noch mehr Probleme bereiten.

Wieso kann ich dies mit Gewissheit sagen? Weil am 7. Juni 2019 die französische Regierung beschlossen hat, von ihrem Wolfskonzept abzuweichen. Am 7. Juni 2019 hat die französische Regierung beschlossen, 17 bis 19



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



Prozent des Wolfsbestandes in Frankreich auszulöschen. Wieso? Weil die Wolfspopulation seit 1990 bis ins Jahr 2019 auf über 500 Tiere angestiegen ist und die Zuständigen der Sachlage nicht mehr Herr werden. Und zwar wird nicht nur von der Wildhut geschossen, sondern auch von Bauern und Jägern, und zwar unbegrenzt und ohne zeitliche Einschränkung, weil die Konflikte überwiegen.

Wenn wir diese Situation vermeiden wollen, wenn wir diesem Zustand vorbeugen wollen, dann brauchen wir eben die Variante des Nationalrates.

Daher bitte ich Sie dringend, hier diese Differenz zu bereinigen.

**Berberat** Didier (S, NE): Je ne souhaite pas forcément intervenir au sujet de cette proposition de minorité, même si je l'ai cosignée et si je la soutiens bien entendu, mais je voulais simplement signaler à Madame la conseillère fédérale Simonetta Sommaruga que, en date du 29 mai 2019, le canton de Neuchâtel a déposé une résolution à l'intention du Conseil fédéral et des Chambres fédérales au sujet de la population de cormorans vivant sur le lac de Neuchâtel. Cela ne concerne pas forcément l'article 7a, bien qu'un lien pourrait être établi avec les dispositions prévues à l'alinéa 2 lettres a et b.

Je souhaite simplement dire qu'une grande inquiétude est exprimée non seulement par les pêcheurs mais aussi par certains autres milieux dans le canton de Neuchâtel, ainsi que dans les cantons de Vaud, de Fribourg et de Berne, puisque ce sont les quatre cantons qui se partagent les rives du lac. Cette résolution parviendra aux Chambres fédérales et au Conseil fédéral, et il serait intéressant de savoir ce que prévoit de faire le Conseil fédéral dans ce domaine, puisque si le cormoran peut être chassé durant un certain nombre de mois de l'année, il est vrai que sa population établie sur le lac de Neuchâtel augmente beaucoup, puisque l'on y dénombre actuellement près de 1200 couples nicheurs, et que cela pose de gros problèmes pour les poissons puisque le cormoran est un oiseau piscivore très vorace.

**Jositsch** Daniel (S, ZH): Ich teile die Meinung von Kollege Rieder insofern, als das eine zentrale Bestimmung in diesem Gesetz ist. Sie ist deshalb zentral, weil – und ich glaube, dass man das heute in der Diskussion erneut gesehen hat – wir uns vor Augen führen müssen, welches das Gleichgewicht ist, das wir mit diesem Gesetz erreichen müssen. Es braucht ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Schutzansprüchen, denen das Jagdgesetz genügen muss. Das Jagdgesetz soll kein Abschussgesetz, aber auch kein Tierschutzgesetz sein, sondern es soll einen Kompromiss darlegen und zu einem Kompromiss führen.

Ich habe mit grosser Freude zur Kenntnis genommen, dass Herr Engler, der in diesem Rat sonst nicht unbedingt als Wolfsschützer aufgefallen ist, jetzt gesagt hat – wohl im Wissen darum, dass ein Referendum nicht nur droht, sondern praktisch schon beinahe steht –, dass man hier einen Schritt zurückgehen müsse und dass wir beim Wolfsschutz eine austarierte Situation bzw. einen Kompromiss finden müssten. Ich habe mich auch gefreut, dass dem Einzelantrag Engler grossmehrheitlich zugestimmt worden ist.

Wenn wir aber beim Kompromiss bleiben wollen oder einen Kompromiss finden wollen, dann dürfen Sie hier der Mehrheit der Kommission respektive dem Nationalrat nicht zustimmen, sondern müssen bei der ursprünglichen Variante, also beim Entwurf des Bundesrates, bleiben.

Juristisch betrachtet ist das, was Herr Rieder vorschlägt, nichts anderes als ein offenes Scheunentor; damit können Sie machen, was Sie wollen. Insofern spielen die anderen Bestimmungen dann keine Rolle mehr. Wenn Sie sagen, dass der Wolf immer dann zum Abschuss freigegeben werden soll, wenn ein Schaden vorliegt, dann sind Sie – das sage ich jetzt als Jurist – in einem Bereich der Interpretation, in dem Sie alles machen können. Wenn von einem Schaden gesprochen wird, ist der Ermessensspieldraum gigantisch. Sie können sagen, dass auch die Begriffe "grosser Schaden" und gewisse "zumutbare Schutzmassnahmen" interpretationsbedürftig seien. Das stimmt, aber sie sind es in einem wesentlich tieferen Bereich, als wenn Sie das einfach offenlassen und sagen, dass ein Schaden genügt.

Sie widersprechen auch Ihrer eigenen Argumentation: In dieser ganzen Wolfsdebatte wird ja immer ausgeführt, wie gross der Schaden sei, den der Wolf anrichte. Wenn also dieser Schaden so gross, so immens, so gigantisch ist, dann können Sie das ja auch hinschreiben. Wenn er eben nicht gross ist, dann brauchen Sie diese Erweiterung nicht.

Insofern möchte ich Sie dringend bitten, bei der ursprünglichen Variante zu bleiben.

**Hösli** Werner (V, GL): Ich glaube, Herr Jositsch hat jetzt soeben dargelegt, dass es eine austarierte Lösung ist. Wir sind eben genau auch aus diesem Grund in Bezug auf die Zeitspanne entgegengekommen und haben gesagt: Gut, dann machen wir die Frist halt bis zum 31. Januar, bleiben dafür aber hier, wo der Schaden stipuliert wird, bei der Lösung des Nationalrates. Ich staune eigentlich immer wieder, wie wenig Vertrauen man in dieser Kammer in die Kantone hat. Ich meine, in Artikel 7a Absatz 1 steht: "Die Kantone können nach Anhören des Bafu eine Bestandsregulierung vorsehen für ..." Die Kantone sind zuständig, die Kantone entscheiden. Ich



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



habe einfach das Gefühl, da glaubt man, in den Kantonen werde dann einfach alles totgeschossen und alles bewilligt, Bedenken würden dann keine Rolle mehr spielen und all die sogenannten Schützer bzw. diejenigen, die sich dafür

AB 2019 S 356 / BO 2019 E 356

einsetzen, dass Massnahmen getroffen werden, damit sozusagen nicht alles totgeschossen werden kann, seien dann nicht mehr da. Es ist doch dort genau der gleiche Verlauf wie beim Bund: Es braucht eine saubere Abklärung, es braucht eine saubere Darlegung des Schadens.

Kollege Luginbühl hat gesagt, die Berner Konvention spreche vom "ernsten Schaden". Dann haben wir noch gehört, dass ein "erheblicher Schaden" kleiner sei als ein "grosser Schaden". Die Qualifizierung des Schadens bringt eigentlich nur Unsicherheit. Wenn wir den Schaden hier so stipulieren und der Bestand, die Population, nicht gefährdet wird und die Kantone zuständig sind – ja, was soll denn da noch geschehen? Da habe ich jetzt bei Weitem nicht Ihre Ängste, weil ich auch bei diesem Thema vollumfänglich an die Kantone und daran glaube, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen.

**Rieder Beat** (C, VS): Ich möchte einem Irrtum bezüglich des Begriffes des "grossen Schadens" vorbeugen. Dieser Begriff kommt aus der Berner Konvention. In der Berner Konvention ist der grosse Schaden ein Schaden, der einen Erwerbszweig vernichtet, der also so gross ist, dass er die Existenz der ihn erleidenden Bauern bedroht und vernichtet. Wenn Sie eine solche Bedingung stellen, dann landen Sie da, wo Frankreich nun gelandet ist. Dann können Sie nicht regulieren und sind später irgendwann gezwungen, überzureagieren und quasi wirklich ein Abschussgesetz zu veranlassen. Genau das ist in Frankreich erfolgt.

Wir möchten das nicht. Wir möchten die Existenz des Wolfes in der Schweiz garantieren und es den kantonalen Behörden, wie es Kollege Hösli gesagt hat, ermöglichen, in ihrem Ermessen die Population auf einem Niveau zu halten, auf welchem sie konfliktfrei führbar ist. Darum geht es – und nicht darum, irgendwelche Abschussgesetze zu verabschieden.

**Engler Stefan** (C, GR): Ich möchte auf zwei Voten Bezug nehmen, zuerst auf das Votum von Kollege Eberle, des Kommissionspräsidenten, der ein Echo auf seine Ausführungen bezüglich des Bibers und des Luchses wünschte. Ich kann verstehen, dass Kollege Eberle sich damit schwertut, dass der Biber jetzt aus der Liste der geschützten, aber regulierbaren Tierarten gestrichen wird. Allerdings besteht immer noch die Möglichkeit, dass der Bundesrat den Biber später zusätzlich der Bestandesregulierung unterstellt, und es besteht die Möglichkeit, dass der Biber, wenn er zu viele Schäden verursacht, gestützt auf Artikel 12 bejagt werden kann. Das Gleiche gilt für den Luchs.

Es wurde nun mehrfach meine Motion angesprochen, mit welcher ich im Jahre 2014 eine Regelung für voraussehbare künftige Konflikte schaffen wollte, damit die Spielregeln dann auch bekannt sind, wenn es zu Konflikten mit den Wölfen und den Wolfsrudeln kommt. Entsprechend bin ich zufrieden, dass wir im Gesetz zum Wolf zurückgekommen sind, indem wir den Luchs und den Biber jetzt wieder gestrichen haben. So viel zur Ausgewogenheit der Vorlage.

Einen zweiten Konfliktpunkt zur Ausgewogenheit haben wir vorhin grossmehrheitlich geregelt, indem wir die Bejagungszeit reduziert haben. Bei Artikel 7a Absatz 2 Litera b geht es aber schon um den Lackmustest, also darum, wie ernst es uns damit ist, dem Problem künftiger Wolfsrudel Rechnung tragen zu wollen und Lösungen anzubieten, die nicht nur für die Galerie sind, sondern die auch einen Beitrag leisten, diesen Konflikten vorzubeugen. Insofern, Herr Kollege Jositsch, sehe ich einen Widerspruch. Im Unterschied zu Artikel 12, wo der Schaden eine Voraussetzung dafür ist, um Einzeltiere erlegen zu können, geht es bei der Bestandesregulierung nicht um das Einzeltier, sondern um die Bestände, die reguliert werden sollen, um künftige Konflikte und Schäden zu verhindern. Insofern ist die Voraussetzung des Schadens an und für sich nicht relevant, zumal der Bestand der Population ja nicht gefährdet sein darf und das Bafu die Möglichkeit hat, sich dazu zu äussern, und auch alle Beschwerderechte der Naturschutzorganisationen, mit denen sie sich gegen eine solche planerische Massnahme zur Wehr setzen können, gewahrt sind.

Auch das Argument, dass man vom Grundsatz abweiche, dass die Landwirtschaft durch zumutbare Abwehrmassnahmen ihren Beitrag für die Artenvielfalt zu leisten habe, sticht nicht. Natürlich bleibt die Landwirtschaft in dieser Verpflichtung. Will man nämlich Schadenersatz für getötete Tiere beanspruchen, wird man diesen nur erhalten, wenn der Nachweis der schadenmindernden Massnahmen gelingt; schadenmindernde Massnahmen sind zumutbare Abwehrmassnahmen als Voraussetzung für die Entschädigung. Insofern steht also Artikel 7a, in dem der Schaden vorausgesetzt wird, bevor man ein Einzeltier erlegen kann.

Mit Artikel 7a Absatz 2 Litera b beweisen wir letztlich, ob uns das Thema ernst ist oder nicht. Wenn wir in der Fassung der Minderheit legiferieren, werden wir nichts erreichen können; man wird in Zukunft keine



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



Bestandesregulierung beim Wolf realisieren können, weil die Voraussetzungen zu hoch angesetzt sind und damit der Zweck der Regulierung nicht erreicht werden kann. Der Zweck der Regulierung ist, die Bestände im Griff zu behalten und zu kontrollieren: 40 Wölfe heute, 80 Wölfe in drei oder vier Jahren, 150 Wölfe in acht Jahren – dann sind wir beim Problem, das Frankreich jetzt recht martialisch lösen muss.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: In Bezug auf den ersten Teil des Votums von Kollege Engler habe ich zwei Bemerkungen. Erstens: "Die Botschaft hör ich wohl, allein, mir fehlt der Glaube." Zweitens: Es ging mir nicht in erster Linie um den Entscheid per se, sondern um die Art und Weise, wie man mit kantonalen Instrumenten umgeht. Entweder wir geben den Kantonen ein parlamentarisches Instrument, quasi als letzte Möglichkeit, und nehmen es dann ernst. Oder wir machen es so, wie wir es beim Biber gemacht haben – und das darf nicht Schule machen. Das war der Kern meiner Botschaft.

Zurück zu unserer Vorlage und zum zweiten Teil des Votums von Kollege Engler: Das ist die Leitansicht der Mehrheit der Kommission, um hier die Griffigkeit im Gesetz so auszustalten, dass man tatsächlich agieren kann. Denn wenn wir das nicht tun, befürchte ich persönlich ebenfalls, dass letztlich alle nicht erlaubten Massnahmen trotzdem stattfinden und wir dann all diejenigen, die das aus irgendwelcher Not heraus tun, in die – ich sage mal – Kriminalität treiben. Das wollen wir nicht.

Wir wollen ein griffiges Gesetz. Wir haben alle Regulierungsmöglichkeiten, wir haben eine Kaskade: Wir haben eine Anhörungspflicht, eine Bewilligungspflicht, auch durch die Bundesämter, wir haben die Verantwortung der Kantone, und wir haben auch die Not der Bevölkerung, die betroffen ist – und nicht die Not der Bevölkerung, die nicht betroffen ist und dafür dann schöne Gesetze schreibt.

Ich denke, unter Berücksichtigung all dieser Tatsachen ist es einfach notwendig, dass wir hier im Vertrauen in die Bundesverwaltung, in die Behörden von Bund und Kantonen und in diese Kerngehalte eben die Formulierung wählen, wie sie die Mehrheit Ihrer Kommission beschlossen hat.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich bitte Sie, die Minderheit Luginbühl zu unterstützen und damit bei der ursprünglichen Version des Bundesrates und auch bei Ihrem ursprünglichen Entscheid zu bleiben; Sie haben nämlich letztes Mal, in der Sommersession 2018, wie der Bundesrat entschieden.

Wir sind der Meinung, dass der Nationalrat hier die Ausgewogenheit dieses Artikels geschwächt hat, und zwar insofern, als es ja der Auftrag in der Motion Engler war, der diese Gesetzesrevision ausgelöst hat. In diesem Auftrag wurde ganz klar gesagt, man solle diese Revision im Rahmen der Berner Konvention vornehmen.

Die Berner Konvention ist hier einfach glasklar: Es heisst dort "serious damage". Für "serious" können Sie sagen: ernst, gross, erheblich; Sie können das Wort gern noch auswählen. Aber kein "serious" zu schreiben, kein Wort bzw. kein Adjektiv – das ist nicht mehr das, was in der Berner Konvention steht.

Es ist auch nicht so, dass die Berner Konvention so streng ist, dass man erst regulieren kann, wenn der Schaden wirklich immens ist. Sondern die Berner Konvention lässt zu, dass man reagiert, bevor grosser Schaden eingetreten ist.

### AB 2019 S 357 / BO 2019 E 357

Wir sprechen ja hier in diesem Artikel nicht davon, was alles passiert sein muss, bis man eine Regulierung vornehmen kann, sondern es geht darum, grossen Schaden zu verhindern. Man reguliert bereits, bevor ein grosser Schaden eingetreten ist: Das ist die Berner Konvention. Es ist nicht so, dass die Berner Konvention sagt, zuerst müsse der Bauer kaputtgehen, erst dann dürfe man sich eine Regulierung überlegen. Diese Sichtweise ist falsch. Die Berner Konvention lässt zu, dass man reguliert, dass man reagiert, bevor ein grosser Schaden entstanden ist.

Ich glaube, dass man zumutbare Schutzmassnahmen erwarten kann. Das sahen Sie ja letztes Mal auch so. Dem haben Sie zugestimmt, dass man zumutbare Schutzmassnahmen erwarten darf. Es ist ja so, dass man nur dann regulieren kann, wenn diese ihr Ziel nicht erreichen und man sagen kann, jetzt drohe – man spricht ja hier nur davon – grosser Schaden.

Das macht die Ausgewogenheit der bundesrätlichen Vorlage aus. Ich bitte Sie, das auch zu bedenken. Ich nehme an, dass man irgendwann auch ausserhalb dieses Saals noch intensiv über dieses Gesetz diskutieren wird. Es werden dann genau die Fragen kommen, ab wann man hier bereits Massnahmen ergreifen kann und was in der Berner Konvention steht. Wenn man nicht einmal zumutbare Schutzmassnahmen ergreifen muss und zuerst feststellen muss, dass damit das Ziel, grossen Schaden zu verhüten, nicht erreicht wird, bevor man regulieren kann, dann besteht eben, wie gesagt, aus Sicht des Bundesrates die Ausgewogenheit nicht mehr. Wir sind auch der Meinung, dass hier die Kompatibilität mit der Berner Konvention nicht mehr eindeutig zu erkennen ist; ich sage es mal in diesem Wortlaut.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



Wie gesagt, Sie haben ja selber bereits im Sommer des letzten Jahres gesagt, Sie würden sich hier dem Entwurf des Bundesrates anschliessen. Weshalb Sie jetzt diese Ausgewogenheit nicht beibehalten wollen, ist mir nicht ganz klar. Aber ich denke, es ist wichtig für diese Vorlage, dass man wirklich zeigen kann, dass man durchwegs versucht, eben den Schutz- und den Nutzinteressen in einer ausgewogenen Art gerecht zu werden; und das ist natürlich so ein Bereich.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Minderheit Luginbühl und somit den Bundesrat zu unterstützen.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Bei Absatz 2 Buchstabe c hat der Nationalrat einen Passus zur Erhaltung von regional angemessenen Wildbeständen und einen neuen Finanzierungstatbestand für Aufsichtspflichten eingefügt.

Mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt Ihre Kommission, diese Bestimmung ersatzlos aus der Fahne zu streichen.

*Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Engler ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 12 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

### Art. 8

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Diese Präzisierung zum Thema Wildtierschutz war in unserer Kommission auf Antrag von Kollege Hösli mit einer neuen und besseren Formulierung zuhanden der nationalrätlichen Beratung vorgenommen worden. Die Kommission hat der neuen Formulierung einstimmig zugestimmt.

*Angenommen – Adopté*

### Art. 11

*Antrag der Kommission*

*Abs. 5*

Festhalten

*Abs. 6*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### Art. 11

*Proposition de la commission*

*Al. 5*

Maintenir

*Al. 6*

Adhérer à la décision du Conseil national



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052  
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052



**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 11 Absatz 5 empfiehlt Ihnen Ihre Kommission mit 7 zu 5 Stimmen, an der ständerätslichen Fassung festzuhalten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12 Abs. 2, 5 Bst. b, c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 12 al. 2, 5 let. b, c**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Hier empfiehlt Ihnen die UREK-SR, sich der nationalrätslichen Fassung anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 13 al. 4**

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Hier empfehlen wir Festhalten an der Formulierung des Ständera-tes.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17 Abs. 1 Bst. h; 18 Abs. 1 Bst. i**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 17 al. 1 let. h; 18 al. 1 let. i**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich kann die Artikel 17 und 18 zusammennehmen: Die UREK Ihres Rates empfiehlt Ihnen, sich der nationalrätslichen Fassung anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté*

AB 2019 S 358 / BO 2019 E 358